

Tierseuchenrechtliche Hinweise zu Impfungen in Klein- und Hobby-Geflügelbeständen

Dr. Anne Vits, Dr. Michael Gürtler, Anna-Christina Riebau, Dr. Dr. Dierk E. Rebeski (Cuxhaven)

Aufgrund aktueller Entwicklungen im Tierseuchengeschehen sind sowohl Gesundheitskontrollen von Geflügelbeständen als auch Kontrollen des internationalen Handels mit Geflügel und Geflügelprodukten vermehrt in den Blickpunkt gerückt. Das Vogelgrippevirus breitet sich derzeit von Asien in Richtung Westen aus, wobei die Ausbreitung vermutlich durch infizierte Zugvögel erfolgt. Russland und Kasachstan meldeten jüngst Ausbrüche der Vogelgrippe und gehen mit Massenschlachtungen dagegen vor. Es besteht bereits ein EU-weites Einfuhrverbot für lebendes Geflügel, Geflügelfleisch und Eier aus diesen beiden Ländern. Als Reaktion auf die Geschehnisse wurde dieses Einfuhrverbot jetzt von einigen deutschen Bundesländern um ein Importverbot für Vögel und Federn erweitert. Die Kontrolle von Geflügelbeständen sowie die Durchführung von Hygiene- und Prophylaxemaßnahmen spielt somit hinsichtlich des Schutzes von Menschen und Tieren eine entscheidende Rolle.

Der vorliegende Artikel richtet sich vornehmlich an Besitzer von Klein- und Hobby-Geflügelbeständen als auch an die tierärztlichen Kollegen/ -innen, deren Aufgabengebiet nur gelegentlich in der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen liegt.

Impfungen haben sich in der Geflügelhaltung als sinnvolle und bewährte Methode der Krankheitsprophylaxe etabliert. Gegen die Newcastle-Krankheit oder gegen Salmonellen sind Impfungen sogar gesetzlich vorgeschrieben. Die Geflügelpest-Verordnung bestimmt in § 7, dass der Besitzer eines Hühner- oder eines Putenbestandes (unabhängig von der Bestandsgröße) die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen muss. Auch die Hühner-Salmonellen-Verordnung legt in § 2 fest, dass der Inhaber eines Aufzuchtbetriebes die Hühner seines Bestandes, sofern mehr als 250 Tiere gehalten werden, durch einen Tierarzt gegen Salmonellen (*S. Typhimurium*, *S. Enteritidis*) zu impfen hat. In beiden Fällen ist die Impfung in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen muss ein Nachweis geführt werden.

In den Klein- bzw. Hobby-Geflügelbeständen sind neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen auch Impfungen gegen folgende Viruserkrankungen zu empfehlen:

- Marek'sche Krankheit
- Infektiöse Laryngotracheitis
- Infektiöse Bronchitis
- Aviäre Encephalomyelitis und
- Geflügelpocken.

Im Folgenden wird ein beispielhafter Impfplan für Hühner während der Aufzucht und Legephase beschrieben. Es ist hierbei zu beachten, dass dieser Plan nur ein Vorschlag sein kann, der an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Impfung während der Aufzucht

Unmittelbar nach dem Schlupf bzw. in der Brüterei werden die Hühnerküken gegen die Marek'sche Krankheit (meldepflichtig) geimpft. So früh wie möglich nach Einstellen bzw. Anlieferung der Küken sollte die erste von insgesamt drei Salmonellen-Schutzimpfungen erfolgen. Da die gängigen Salmonellen in der Regel das Huhn selbst nicht beeinträchtigen, beim Menschen jedoch gesundheitliche Auswirkungen nach Verzehr mit Salmonellen befallener Lebensmittel haben können, sollte einer Impfung im Interesse des Verbraucherschutzes besondere Bedeutung zukommen. Zu beachten sind bei dieser Impfung insbesondere mögliche Wechselwirkungen zwischen den (lebenden) Salmonella-Impfstämmen und eventuell erforderlichen Antibiotikagaben bzw. Desinfektionsmitteln. Deshalb dürfen fünf Tage vor und nach einer Salmonellenimpfung keine Antibiotika gegeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen ist die Impfung einige Tage später zu wiederholen.

Des Weiteren erfolgen während der Aufzucht Routineimpfungen gegen die Infektiöse Bronchitis (IB; Eischalen-Qualität), Newcastle-Disease (ND; anzeigepflichtige Tierseuche) und Infektiöse Bursitis (IBD; meldepflichtige Krankheit, Verluste während der Aufzucht). Impfungen gegen die Infektiöse Laryngotracheitis (ILT; meldepflichtige Krankheit, erhöhte Verluste durch Ersticken, Leistungsrückgang), Aviäre Encephalomyelitis (AE; erhöhte Verluste) oder Geflügelpocken (Leistungsrückgang, u. U. Verluste, meldepflichtige Krankheit) können regional bedeutsam sein. Zum Ende der Aufzucht kann mit inaktivierten IB- und ND-Impfstoffen, die mit der Nadel injiziert werden, ein andauernder Impfschutz bis weit in die Legeperiode hinein erreicht werden.

Impfung während der Legephase

Während der Legephase ist vor allem auf einen belastbaren IB- und ND-Impfschutz zu achten. Selbst wenn die Junghennen am Ende der Aufzucht mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft wurden, kann bei hohem Infektionsdruck eine Boosterung der lokalen Immunität durch Nachimpfung mit Lebendimpfstoffen angezeigt sein. Wiederholungsimpfungen können je nach Infektionsdruck im Abstand von ca. 4 bis 12 Wochen erfolgen.

Um die Legeleistung hinsichtlich der Eischalenqualität zu sichern, sind auch Nachimpfungen gegen IB zu empfehlen, die wiederum je nach Infektionsdruck im Abstand von ca. 4 bis 12 Wochen erfolgen können. Aufgrund möglicher Interferenzen zu ND (gleiche Zielzellen) sollten jedoch zwischen den IB- und ND-Impfungen jeweils mindestens 2 Wochen liegen. Alternativ kann aber auch der Kombinationsimpfstoff gegen IB und ND eingesetzt werden, der dann entsprechend in Intervallen von ca. 5 bis 7 Wochen anzuwenden ist.

Impffehler

Bei Geflügelimpfstoffen handelt es sich überwiegend um Lebendimpfstoffe mit abgeschwächten lebenden Impfstämmen, die in der Umgebung nur eine sehr begrenzte Überlebensfähigkeit haben. Die auf dem Behältnis angegebene Haltbarkeitsdauer ist nur dann gewährleistet, wenn der Impfstoff kühl (2-8 °C) und vor Sonnenlicht (UV) geschützt gelagert wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass das Vakuum unversehrt bleibt. Unsachgemäßer Transport im PKW, womöglich über mehrere Tage, geht mit einem enormen Wirksamkeitsverlust einher. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass ein Teilen und Aufbewahren des Impfstoffpellets oder Wiedereinfrieren von bereits gelöstem Impfstoff kontraindiziert ist.

Lebendimpfstoffe sollten bei der Trinkwasserimpfung vorzugsweise in einem Gemisch von frischem, kühlem Wasser und Magermilch (Anteil von mindestens 2 % Magermilch im Wasser) aufgelöst werden. Um eine optimale Wirksamkeit zu erzielen, sollte die Milch mindestens 10 Minuten vor Zugabe des Impfstoffes in dem Anmischbehälter eingerührt werden. Das Impfstoffpellet löst sich am besten, wenn der Gummistopfen der unter Vakuum stehenden Impfstoff-Flasche erst unter Wasser in dem Wasser-Milch-Gemisch entfernt wird.

Um eine gleichmäßige Aufnahme zu gewährleisten, sollten die Tiere vor der Trinkwasserimpfung einige Zeit dursten. Am günstigsten ist es, den Tieren abends das Trinkwasser abzustellen und den Impfstoff am darauf folgenden Morgen mit dem ersten Wasser anzubieten. Ab Zeitpunkt des Öffnens der Impfstoff-Flasche muss der Impfstoff innerhalb von 2 Stunden von jedem Huhn in ausreichender Menge aufgenommen worden sein. Eine Legehähne kann in dieser Zeit (als Richtwert zur Berechnung der benötigten Gesamtwassermenge) ca. 40 ml Impfstofflösung aufnehmen. Eine Überdosierung ist im Gegensatz zur Unterdosierung unproblematisch.

Abschließend soll auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass jeder Besitzer von Geflügelbeständen (unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere) gemäß der Viehverkehrsverordnung und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der klassischen Geflügelpest verpflichtet ist, der zuständigen Behörde den Bestand anzuzeigen und ein Bestandsregister zu führen, welches über 3 Jahre aufzubewahren ist. In Abhängigkeit von der Bestandsgröße sind des Weiteren Auffälligkeiten wie vermehrte Todesfälle oder Veränderungen der Legeleistung zu melden.

Weiterführende Fachliteratur kann bei den Autoren angefordert werden.

Anschrift der Verfasser

Dr. Anne Vits¹
Dr. Michael Gürtler²
Anna-Christina Riebau¹
Dr. Dr. Dierk E. Rebeski¹
Heinz-Lohmann-Str. 4
27472 Cuxhaven

¹ Marketing Impfstoffe, Lohmann Animal Health

² Vertrieb Impfstoffe, Lohmann Animal Health

E-Mail: anne.vits@lah.de
michael.guertler@lah.de
anna-christina.riebau@lah.de
dierk.rebeski@lah.de